

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Neuss vom 17. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Neuss vom 17. Mai 2019 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2023) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister vergibt auf Vorschlag des Inklusionsbeirates einen Inklusionsförderpreis für besonderes Engagement in der Stadtgesellschaft. Als Zeichen der Anerkennung werden eine Urkunde und ein Geldpreis überreicht. An Preisgeld sollen 5.000 € bereitgestellt und mit folgender Staffelung vergeben werden: 1. Preis 2.500 €, 2. Preis 1.500 €, 3. Preis 1.000 €. Details zur Preisverleihung werden in einer entsprechenden Richtlinie festgelegt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18.12.2023

Reiner Breuer
Bürgermeister